

Swiss Poker Sport Association  
Auf der Mauer 1  
CH-8001 Zürich

---



**SPSA**  
swiss poker sport association

# Entschädigungs- und Gebührenreglement der SPSA

Deutsche Fassung

Gültig ab 24. Oktober 2023



I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
1	Grundsätze .....	3
2	Modalitäten .....	3
II	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
3	Spesenpauschale .....	3
4	Verpflegungspauschale .....	3
5	Fahrentschädigung.....	4
6	Sitzungsgelder.....	4
7	Weitere Vergütungen.....	4
III	GEBÜHREN.....	4
8	Allgemeine Dienstleistungen.....	4
9	Startgebühren SPL.....	4
10	Sponsoringgebühren SPL .....	5
11	Gebühren Ethikkommission.....	5
12	Gebühren Berufungsverfahren.....	5
IV	WETTKAMPFLIZENZEN.....	6
13	Grundsätze .....	6
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
14	Textdifferenzen.....	6
15	Inkrafttreten .....	6



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Grundsätze

- 1 Dieses Reglement regelt Entschädigungen und Gebühren in der SPSA.
- 2 Entschädigungen für Vorstände, Kommissionsmitglieder und weitere Funktionsträger des Verbandes sollen so bemessen sein, dass der anfallende Aufwand angemessen entschädigt wird.
- 3 Gebühren für die Mitglieder sollen die Kosten des Verbandes decken und sein Weiterbestehen zum Wohle des Pokersports sichern.
- 4 Wo dies den Umständen entsprechend geboten ist, kann die SPSA auf das Erheben oder Eintreiben festgelegter Gebühren verzichten.
- 5 Nicht unter den Gebühren aufgeführt sind die ordentlichen Mitgliederbeiträge, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### 2 Modalitäten

- 1 Die Auszahlung von Vergütungen an Amtsträger erfolgt vierteljährlich am Ende der zu vergütenden Periode.
- 2 Tritt ein Amtsträger sein Amt während der Periode an oder scheidet er während der Periode aus, so erfolgt die Vergütung anteilmässig.
- 3 Das Generalsekretariat stellt für die Vergütungen entsprechende Abrechnungen aus.
- 4 Regelmässige Gebühren werden üblicherweise zusammen mit den Mitgliederbeiträgen zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
- 5 Von der jährlichen Rechnungsstellung kann bei Bedarf abgewichen werden. Dies gilt insbesondere bei unregelmässig anfallenden, grossen oder ausserordentlichen Gebühren.
- 6 Angefallene Gebühren und Mitgliederbeiträge können mit Antritts- und Preisgeldern und anderen Vergütungen, die dem Mitglied zustehen, verrechnet werden.

## II ENTSCHÄDIGUNGEN

### 3 Spesenpauschale

- 1 Die Amtsträger der SPSA erhalten für ihre allgemeinen Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen keine Spesenentschädigung.

### 4 Verpflegungspauschale

- 1 Die Amtsträger der SPSA erhalten für ihre Verpflegungsauslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen keine Verpflegungsentschädigung.



## 5 Fahrentschädigung

- 1 Die Amtsträger der SPSA erhalten für ihre Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen keine Fahrtenentschädigungen.

## 6 Sitzungsgelder

- 1 Die Amtsträger der SPSA erhalten für ihre Teilnahme an den reglementarischen Sitzungen der SPSA keine Sitzungsgelder.

## 7 Weitere Vergütungen

- 1 Fallen einem Amtsträger in der Ausübung seines Amtes ausserordentliche Kosten an, so kann der Vorstand, auf ein schriftliches Gesuch des Amtsträgers hin, die Übernahme durch die SPSA beschliessen.
- 2 Fallen einem Amtsträger in der Ausübung seines Amtes ausserordentliche Kosten an, so kann er per schriftlichem Gesuch an den Vorstand die Übernahme der Kosten durch die SPSA beantragen.
- 3 Der Vorstand kann mit gewählten Amtsträgern, sowie mit weiteren geeigneten Funktionsträgern für die Erledigung von klar Beschriebenen Aufgaben weitere Entschädigungen vereinbaren.
- 4 Über geringfügige Entschädigungen für Funktionsträger kann der Präsident des Vorstandes allein bestimmen.

# III GEBÜHREN

## 8 Allgemeine Dienstleistungen

- 1 Für Dienstleistungen des Verbandes werden grundsätzlich CHF 85.-/h verrechnet. Diese Dienstleistungen beinhalten, sind aber nicht limitiert auf:
  - a.) Allgemeine Beratungsdienstleistungen,
  - b.) Unterstützung bei Behördenkontakte,
  - c.) Inbetriebnahme IT & Schulung und
  - d.) Softwaresupport.
- 2 Wo es den Umständen nach angebracht ist, kann die SPSA mit Mitgliedern auch abweichende Bezahlmodelle vereinbaren.

## 9 Startgebühren SPL

- 1 Die Stargebühr für die Teilnahme in den Profiligen der Swiss Casinos Poker League, namentlich der Nationalliga A und der Nationalliga B, beträgt CHF 500.- pro Team.
- 2 In der Startgebühr enthalten ist die Ausrüstung für die bis zum Anmeldeschluss angemeldeten Sportler des Teams. Für weitere Ausrüstung kann die SPSA einen angemessenen Beitrag verlangen.

- <sup>3</sup> Soweit keine Einschränkungen durch das Ligareglement vorliegen, kann ein Mitglied beliebig viele Teams stellen, die Startgebühr richtet sich immer nach der jeweiligen Spielklasse.

## 10 Sponsoringgebühren SPL

- <sup>1</sup> Teams der Swiss Casinos Poker League dürfen einen eigenen Teamsponsor wählen.
- a.) Führt ein Team bei der Anmeldung zur Swiss Casinos Poker League einen Teamsponsor auf, so führt die SPSA diesen als offiziellen Teamsponsor. Dies beinhaltet insbesondere, dass dessen Logo auf die Tenues des Teams gedruckt werden.
  - b.) Wählt ein Team einen Teamsponsor, so bezahlt es der SPSA für diese Sponsoringfläche pauschal CHF 250.- pro Saison.
  - c.) Über alle Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag kann das Team frei verfügen.
- <sup>2</sup> Arenabetreiber, die eine Arena für die Swiss Casinos Poker League betreiben, dürfen einen Arenasponsor wählen.
- a.) Will ein Arenabetreiber seine Arena nach einem Arenasponsor benennen, führt die SPSA den Namen des Sponsors als offiziellen Teil des Arenanamens und verwendet diesen, wo immer dies möglich und nicht durch Regeln von Dritten untersagt ist.
  - b.) Wählt ein Arenabetreiber einen Arenasponsor, so bezahlt er der SPSA für diese Sponsoringfläche pauschal CHF 850.- pro Spieltag.
  - c.) Über alle weiteren Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag kann der Arenabetreiber frei verfügen.

## 11 Gebühren Ethikkommission

- <sup>1</sup> Erlässt die Ethikkommission von sich aus Verfügungen, trägt der Verband die Kosten.
- <sup>2</sup> Anträge an die Ethikkommission sind für den Antragssteller grundsätzlich ebenfalls kostenlos.
- <sup>3</sup> Bei aufwändigen Anträgen an die Ethikkommission kann diese zur Kostendeckung eine angemessene Kostenbeteiligung festlegen. Zur Sicherung dieser Kostenbeteiligung kann sie einen Vorschuss verlangen.
- <sup>4</sup> Bei Anträgen auf Wiedererwägung kann die Ethikkommission zur Kostendeckung eine angemessene Kostenbeteiligung festlegen. Zur Sicherung dieser Kostenbeteiligung kann sie einen Vorschuss verlangen.

## 12 Gebühren Berufungsverfahren

- <sup>1</sup> Legt eine Partei entsprechend den Regelungen des Ethikreglements Berufung gegen einen Entscheid der Ethikkommission ein, hat sie einen Kostenvorschuss zu leisten.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat legt in Absprache mit der Berufungskommission eine angemessene Höhe für den Kostenvorschuss fest. Diese orientiert sich am zu erwartenden Aufwand für das Verfahren.



- <sup>3</sup> Lehnt die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers ab, trägt dieser die vollen Kosten für das Verfahren.
- <sup>4</sup> Heisst die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers gut, trägt der Verband die Kosten für die Aufwände der Berufungskommission.
- <sup>5</sup> Heisst die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers teilweise gut, legt sie den Anteil an den Verfahrenskosten fest, der von diesem getragen werden muss.

## IV WETTKAMPFLIZENZEN

### 13 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Wettkampflizenz berechtigt die Sportler zur Teilnahme an den Sportwettbewerben der SPSA.
- <sup>2</sup> Der Erwerb einer Wettkampflizenz der SPSA steht allen Pokersportlern frei, sofern gegen sie keine Sperre des Verbandes besteht.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Lizenzierung für Pokersportwettkämpfe der SPSA. Die SPSA kann Sportlern insbesondere bei Fehlverhalten die Wettkampflizenz entschädigungslos entziehen.
- <sup>4</sup> Das Generalsekretariat organisiert die Ausstellung der Wettkampflizenzen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
- <sup>5</sup> Die SPSA kann ihren Mitgliedern für den administrativen Aufwand in Zusammenhang mit der Ausstellung von Wettkampflizenzen eine Entschädigung bezahlen.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 14 Textdifferenzen

- <sup>1</sup> Weichen weitere Sprachversionen des Entschädigungs- und Gebührenreglements vom vorliegenden deutschsprachigen Text ab, so ist die deutschsprachige Version massgebend.

### 15 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 24.10.2023 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 24.10.2023

---

Sascha Kouba, Präsident

---